

VERTRAG

Einrichtung und Betrieb einer nationalen Referenzzentrale für
Abwassermonitoring

GZ: 2025-0.546.919

Inhalt

§ 1 Leistung.....	3
§ 2 Zeitpunkt des Inkrafttretens, Vertragslaufzeit, Haftung und Erfüllungsmodalitäten	7
§ 3 Auftragsentgelt	8
§ 4 Zahlungsbedingungen und E-Rechnungsprüfung	10
§ 5 Kommunikation	11
§ 6 Verpfändung, Anweisung, Zession	12
§ 7 Subunternehmer:innen	12
§ 8 Weitergabe von Proben.....	12
§ 9 Immaterialgüterrechte	13
§ 10 Einhaltung Arbeits- und Sozialrechtlicher Bestimmungen.....	13
§ 11 Datenverarbeitung	14
§ 12 Vertragsstrafe	15
§ 13 Kündigung.....	15
§ 14 Veröffentlichungspflicht	16
§ 15 Gerichtsstandsvereinbarung und anzuwendendes Recht.....	16
§ 16 Vertragsbestandteile und Rangordnung	17

Die **Republik Österreich**, vertreten durch die Bundesministerin für Arbeit,
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Stubenring 1, 1010 Wien,
als Auftraggeberin

und die **Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH**, FN
223056z, Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien,
als Auftragnehmerin

schließen nachstehenden

Vertrag

§ 1 Leistung

(1) Die Auftraggeberin erteilt und die Auftragnehmerin übernimmt den Auftrag zu folgendem Thema:

„Einrichtung und Betrieb einer nationalen Referenzzentrale für Abwassermonitoring“

(2) Die in sich geschlossene Arbeit umfasst folgende Leistungen:

- **Beratung**
 - Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die Auftraggeberin fachlich zu beraten. Für die Auswahl und Anzahl und Lokalisation der Kläranlagen, die Messfrequenz und die Art der zu bestimmenden Pathogene erstattet die Auftragnehmerin der Auftraggeberin einen Vorschlag. Die Auftraggeberin entscheidet über den Vorschlag und teilt der Auftragnehmerin schriftlich die letztlich beschlossenen Parameter zur Durchführung mit.
 - Unterstützung der Auftraggeberin bei der Beantwortung von Anfragen (Bürger:innenanfragen, parlamentarische Anfragen etc.).

- **Logistik**

Die in § 5 Abs. 1 des Vertrags festgelegte Ansprechperson der Auftraggeberin legt dabei schriftlich sowohl die zu beprobenden Pathogene als auch die Beprobungsfrequenz und die zu beprobenden Kläranlagen fest. Die Probenahme erfolgt durch die Kläranlagen. Die Auftragnehmerin ist für die Organisation der Logistik einschließlich Abholung der Proben und Probentransport zuständig. Für den sachgerechten Transport der Proben sind maximale Transportzeiten sowie Temperaturvorgaben festzulegen. Die Details zum Probentransport sind zwischen der Auftragnehmerin und den jeweiligen Abholstellen (z.B. Kläranlagen) abzustimmen.

Bei Projektbeginn werden die Abwasserproben durch von der Auftragnehmerin beauftragte Subunternehmer (Logistikpartner der Auftragnehmerin, bevorzugt Dienstag) bei den ausgewählten Abholstellen abgeholt und binnen 24h gekühlt an das Institut der Auftragnehmerin für medizinische Mikrobiologie und Hygiene-Wien, Währingerstraße 25a, 1090 Wien gebracht. Entsprechend der Erfordernisse im Projektverlauf kann die Logistik adaptiert werden.

- **Laboranalytik**

Die Auftragnehmerin wird Abwasserproben auf das Vorliegen von bestimmten Erregern untersuchen. Bei der Aufkonzentrierung des gegebenenfalls enthaltenen Erregermaterials ist von der Auftragnehmerin so weit wie technisch möglich sicherzustellen, dass sowohl für die Durchführung des Zellkultur-basierten Nachweises von Polio-Viren und des molekularbiologischen Erregernachweises von SARS-CoV2, Influenza A/B und Respiratory-Syncytial-Virus (RSV) A/B als auch für eine mögliche Ganzgenomsequenzierung von SARS-CoV2 in Menge und Qualität ausreichendes Erregermaterial extrahiert wird.

Bei Projektbeginn wird mit dem von der WHO zertifizierten 2-Phasen-Separationsverfahren zur Poliovirus-Isolierung auf Poliovirus und mittels geeigneter DNA/RNA-Extraktions- und Identifikations-Verfahren auf SARS-CoV-2, RSV und Influenza (A/B) untersucht. Bei allen Proben, die ein positives SARS-CoV-2-PCR-Signal mit einem Ct-Wert<34 aufweisen, werden zusätzlich mittels Genomsequenzierung die zirkulierenden Varianten bestimmt. Die gewonnenen Sequenzierungsdaten der Proben werden zur relativen Schätzung der SARS-CoV-2 Variantenhäufigkeiten in den Proben verwendet.

Entsprechend der Erfordernisse im Projektverlauf kann die Methodik adaptiert werden. Jeweils eine Rückstellprobe ist für mindestens 3 Monate aufzubewahren.

Anforderungen an die analytischen Labore: Die Analysen in den Laboren sind entsprechend dem aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik durchzuführen. Um eine hohe analytische Qualität zu gewährleisten, müssen Prozesse zu einem nachvollziehbaren Laborqualitätsmanagement etabliert sein. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich weiters, im Rahmen der Qualitätssicherung gegebenenfalls an internationalen Ringversuchen teilzunehmen.

- **Berichtswesen**

Die Auftragnehmerin erstattet an die Auftraggeberin:

- Wöchentliche Detailberichte zum Erregernachweis, zur semi-quantitativen Messung und genetischen Charakterisierung für den internen Gebrauch.
- Anlassbezogene Berichte: Information über außergewöhnliche Entwicklungen, z.B. unüblich hohe (regionale) Virusaktivität, Auftreten neuer Varianten etc. unverzüglich nach bestätigter Messung.
- Berichte zur integrierten Surveillance: regelmäßige Intervalle in Zeiten hoher Virusaktivität nach Vorgabe der Auftraggeberin; Zusammenschau des respiratorischen Infektionsgeschehens (Sentinel-System der stichprobenartigen Erfassung von Infektionen mit respiratorischen Viren, ARI/ILI, Krankenhausaufnahmen aufgrund von akuten respiratorischen Infektionen, respiratorische Viruslast im Abwasser).

Sollte es im Verlauf der Analysen zu einem positiven Poliovirus-Nachweis kommen, erfolgt jedenfalls eine unmittelbare Berichterstattung an die entsprechenden Stellen.

- **Dashboard**

Die Auftragnehmerin wird ein für die Öffentlichkeit zugängliches Dashboard zum Abwassermonitoring definierter Pathogene betreiben.

- Die Auftragnehmerin ist für die Zurverfügungstellung und die Visualisierung der Daten mittels eines Dashboards zuständig. Ebenso ist die Auftragnehmerin für die technische Umsetzung von Vorgaben aus der Planung, Evaluierung und Weiterentwicklung zuständig. Nach Bekanntwerden einer Störung bzw. eines Fehlers sind die Vertragspartnerinnen verpflichtet, einander umgehend zu informieren; diesfalls hat die Auftragnehmerin eine ehestmögliche Behebung einzuleiten.
- Die Auftragnehmerin sorgt für die Zurverfügungstellung und den Betrieb der Domain.

- Die Auftragnehmerin sorgt für die technische Wartung und den Betrieb des Dashboards. Dies umfasst auch die technische Erteilung und Verwaltung von Zugriffsberechtigungen auf den nicht-öffentlichen Bereich.
 - Die Auftragnehmerin hat 1x pro Woche, max. 48 Stunden nach Vorlage der Analyseergebnisse, die erhobenen Daten hochzuladen. Bei Ausfall von Proben ist unverzüglich eine Meldung samt Begründung zu übermitteln.
- **Krisensituation**
Das Vorliegen einer Krisensituation wird durch das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium festgestellt. Eine genaue Vorlaufzeit kann ob der Unvorhersehbarkeit einer Krisensituation nicht angegeben werden, die von der Auftragnehmerin im Folgenden angebotenen Maßnahmen sind durch die Auftragnehmerin jedenfalls schnellstmöglich umzusetzen.
 - Vertretung in bzw. Beratung von Krisenstäben (z.B. während einer Pandemie mit einem respiratorischen Erreger)
 - Erweiterte Erreichbarkeit (in deutscher Sprache werktags 06:00-22:00 bzw. samstags, sonntags und feiertags 09:00-13:00) einer Kontaktperson per Telefon und E-Mail sowie persönliche Beratung innerhalb von 2 Stunden vor Ort (Wien)
 - Abwicklung eines erhöhten Probenaufkommens
 - Eine mögliche Erhöhung der Messfrequenz wird der Auftragnehmerin von der Auftraggeberin schriftlich mitgeteilt.
 - **Sonstige Aufgaben der Auftragnehmerin**
 - Mitarbeit in diversen Gremien
 - Mitarbeit bei der Umsetzung der EU-Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser 2024/3019
 - Sicherstellung der Zusammenarbeit mit Kläranlagen
 - Vertretung Österreichs bei internationalen Tagungen zum Abwassermonitoring und in internationalen Netzwerken

(3) Um die Leistung in der erforderlichen Qualität gewährleisten zu können, ist die Verfügbarkeit von akademischen Mitarbeiter:innen mit nachweisbarer mikrobiologischer, molekularbiologischer, bioinformatischer oder epidemiologischer Expertise gegeben. Davon ist mindestens eine Person Facharzt bzw. Fachärztin für klinische Mikrobiologie und Hygiene. Auch das sonstige eingesetzte Personal verfügt über ausreichend fachliche und praktische Expertise zur Durchführung der angebotenen Methoden und Auswertungen.

- (4) Das Angebot der Auftragnehmerin (inklusive Leistungsbeschreibung/Leistungsverzeichnis) vom 12.08.2025 bildet einen integrierenden Bestandteil des Vertrages.
- (5) Allfällige im Angebot enthaltene oder sonst von der Auftragnehmerin an die Auftraggeberin übermittelte Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) werden nicht Vertragsbestandteil.
- (6) Die Aufbereitung der Daten (in Form von Berichten, dem Dashboard etc.) ist für die elektronische Verwendung barrierefrei im Sinne der IKT-Barrierefreiheit (digitale Barrierefreiheit) zu erstellen und zu gestalten. Hierfür gelten die Bestimmungen der Beilage(n):

Barrierefreiheit von Publikationen

Barrierefreiheit von Webseiten und web-basierten Anwendungen

- (7) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich zur Erfüllung der Anforderungen an die technische Qualität und digitale Barrierefreiheit dieser Werke gemäß den vorstehend angeführten Beilagen.
- (8) Sofern der Vertrag als Haupt- oder Teilleistung die Erstellung eines schriftlichen Werkes vorsieht – unabhängig davon, ob dieses zur Veröffentlichung bestimmt ist oder nicht – gilt die elektronische Fassung immer zugleich als Hauptfassung. Wenn von der Auftragnehmerin auch eine Druckfassung zu erstellen ist, ist diese jedenfalls aus der elektronischen Hauptfassung herzustellen.
- (9) In Abhängigkeit von der epidemiologischen Lage kann es notwendig sein, Art und Umfang des Abwassermonitorings anzupassen (z.B. Probenfrequenz, Anzahl der Kläranlagen, analysierte Pathogene). Sollte der dadurch entstehende Mehraufwand bzw. die dadurch entstehenden Mehrkosten für Logistik und Analysen nicht im Rahmen dieses Vertrags abgedeckt werden können, ist die Auftraggeberin unverzüglich zu verständigen. Zusätzliche Leistungen, welche zu zusätzlichen Kosten führen, können nur im Einvernehmen mit der Auftraggeberin zu erbringen. § 3 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 2 Zeitpunkt des Inkrafttretens, Vertragslaufzeit, Haftung und Erfüllungsmodalitäten

- (1) Der Vertrag tritt am 19.11.2025 bei beiderseitiger rechtsgültiger Unterfertigung dieses Dokumentes in Kraft.
- (2) Das Vertragsverhältnis gilt bis zum Ablauf des 18.11.2029.

- (3) Der Zeitpunkt der Erbringung der einzelnen Leistungen nach § 1 wird in Abstimmung beider Vertragsparteien nach Vertragsabschluss festgelegt.
- (4) Auf eigenes Risiko der Auftragnehmerin ab 19.11.2025 bis zur beiderseitigen rechtsgültigen Unterfertigung dieses Dokumentes erbrachte Leistungen (Vorleistungen) können der Auftraggeberin entsprechend den Regelungen dieses Vertrags in Rechnung gestellt werden, sofern diese Leistungen in untrennbarem Zusammenhang mit den vertraglich vereinbarten Leistungen nach diesem Vertrag stehen und einwandfrei erbracht wurden. In Zweifelsfällen entscheidet die Auftraggeberin nach billigem Ermessen, ob Vorleistungen ordnungs- und vertragsgemäß erbracht wurden und daher verrechnet werden dürfen.
- (5) Erfüllungsort ist Wien.

§ 3 Auftragsentgelt

- (1) Für die gesamte auf Grund dieses Vertrages der Auftragnehmerin entstehende Arbeit und Mühe, einschließlich der hierbei anfallenden Kosten, wie insbesondere Büro- und Materialkosten, Kosten für die erforderliche Anzahl von Abzügen, Fahrt- und Reisekosten sowie Kosten für das von der Auftragnehmerin unmittelbar in Entlohnung zu nehmende und für die Ausführung der vereinbarten Leistungen gemäß § 1 zu verwendende Personal, einschließlich der daraus resultierenden steuerlichen und sozialen Lasten, erhält die Auftragnehmerin für einen Zeitraum von 12 Monaten ein fixes Entgelt für Personal- und Laboraufwand von EUR 333.194,00 (in Worten: dreihundertdreiunddreißigtausendeinhundertvierundneunzig Euro) zuzüglich einer allfälligen Umsatzsteuer sowie Ersatz der – durch ordnungsgemäße, vollständige und detaillierte Aufgliederung – und Übermittlung sämtlicher Belege in elektronischer Form an die Auftraggeberin im einzelnen nachzuweisenden – Kosten für Materialaufwand und Transport, die jeweils pro Probe abhängig vom zu untersuchenden Erreger abgerechnet werden. Diese Kosten errechnen sich pro Probe wie folgt:

resp. Erreger:	57 EUR / PCR
	96 EUR / SARS-CoV2-Sequenzierung
Poliovirus:	120 EUR / Test (Zellkultur)
Transport:	36 EUR / Probe

- (2) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, in zwei aufeinanderfolgenden Quartalen mindestens jeweils die Hälfte der von der Auftraggeberin nach § 1 festgelegten Probenanzahl

zu analysieren. Kommt sie dieser Verpflichtung nicht nach, gebührt stattdessen ein Entgelt für das jeweilige Quartal entsprechend des tatsächlichen und nachgewiesenen Aufwands für Personal- und Laboraufwand gemäß Abs. 1.

- (3) Sofern sich Material- und/oder Transportkosten pro Probe verändern, hat dies die Auftragnehmerin der Auftraggeberin anzuzeigen. Die Kosten nach Abs. 1 können dann entsprechend den tatsächlichen Aufwendungen im Einvernehmen mit der Auftraggeberin angepasst werden. Die Kostengrenze im Sinne des Abs. 3 wird hierdurch nicht berührt.
- (4) Das jährliche Gesamtentgelt auf Grund dieses Vertrages beträgt insgesamt höchstens EUR 550.000,00 (in Worten: fünfhundertfünfzigtausend Euro). Die Leistungen der Auftragnehmerin werden gemäß § 8 Abs. 2 GESG idgF erbracht. Die Rechnungslegung erfolgt ohne Umsatzsteuer. Aufwände für allfällige Leistungen von Subunternehmer:innen werden inklusive der von ihnen an die Auftragnehmerin verrechneten Umsatzsteuer an die Auftraggeberin weiterverrechnet.

Soweit eine Umsatzsteuerpflicht der Auftragnehmerin gegeben ist, ist dem Entgelt für Honorar die rechnungsmäßig von der Auftragnehmerin auszuweisende und an das Finanzamt abzuführende Umsatzsteuer hinzuzurechnen. In der Rechnung ist die **UID-Nummer** des Sozialministeriums (**ATU 38680502**) anzugeben, und diese hat den Vermerk zu enthalten, dass die Umsatzsteuerschuld auf das Sozialministerium übergeht.

Sofern der Ersatz von Fahrt- und Reisekosten vereinbart ist, sind diese nur bis zu einer Höhe ersatzfähig, wie sie vergleichbaren Bundesbeamt:innen des Allgemeinen Verwaltungsdienstes nach der Reisegebührenvorschrift 1955 idgF gebühren. Eine Abgeltung von Fahrt- und Reisezeiten (etwa nach Stundensatz) erfolgt nicht.

- (5) Nebenleistungen und sonstige Leistungen, auch wenn sie in diesem Vertragsdokument oder den sonstigen Vertragsbestandteilen nicht gesondert angeführt, aber zur Herbeiführung des vertraglichen Leistungserfolges erforderlich sind, Ergänzungen kleineren Umfangs, Klarstellungen oder die Teilnahme an Besprechungen zum Gegenstand dieses Auftrages (§ 1), welche die Auftraggeberin verlangen sollte, sind im Rahmen dieses Auftragsentgelts zu erbringen.

Als Ergänzungen kleineren Umfangs sind solche zu verstehen, die insgesamt nicht mehr als 10 % des Gesamtentgeltes (netto) nach Abs. 1 verursachen und nicht Ergänzungen/Verbesserungen im Rahmen von Gewährleistungsansprüchen betreffen.

- (6) Im Falle des Zahlungsverzugs der Auftraggeberin gelten Verzugszinsen von 9,2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank als vereinbart. Trifft die Auftraggeberin kein Verschulden am Zahlungsverzug, so gelten Verzugszinsen in Höhe von 4 % pro Jahr als vereinbart.

- (7) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, der Auftraggeberin die bisherigen Gesamtkosten aller bislang ihr auf Grund dieses Vertrages in Rechnung gestellten Leistungen für Materialaufwand und Transport anzuzeigen, sobald diese Kosten 80 % des jährlichen Kostenrahmens (einschließlich Umsatzsteuer) übersteigen oder für die Auftragnehmerin erkennbar ist, dass mit dem voraussichtlich benötigten Aufwand einer konkreten Leistungserbringung diese Summe mit großer Wahrscheinlichkeit überstiegen wird. Diese Meldung hat ehestmöglich telefonisch, per E-Mail oder als Telefax an eine abrufberechtigte Person zu ergehen. Sofern diese Meldung schuldhaft unterlassen oder verspätet eingebracht wird, besteht für Leistungen der Auftragnehmerin, die nach Überschreitung des Höchstentgelts nach § 3 Abs. 1 dieses Vertrags erbracht werden, kein Anspruch auf Entgelt.
- (8) Das Entgelt ist ab Vertragsbeginn für die Dauer von 12 Monaten (sohin bis 18. November 2026) unveränderlich. Für später zu erbringende Leistungen wird Wertbeständigkeit auf Grundlage des von der Bundesanstalt Statistik Österreich monatlich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2020 oder eines an seine Stelle tretenden Index vereinbart. Ausgangsbasis für die Wertsicherung ist erstmalig die für den Monat und das Jahr des Vertragsabschlusses (Basismonat) verlautbarte endgültige Indexzahl. Die Berechnung der Wertsicherung des Entgelts erfolgt durch Vergleich des Indexstandes des zuletzt veröffentlichten Kalendermonats mit dem Indexstand des Basismonats. Die Vertragsparteien haben zur Geltendmachung der Wertsicherung die jeweils andere Vertragspartei über die Indexanpassung schriftlich (auch Email) zu informieren. Die Anpassung des Entgelts wird mit dem der Bekanntgabe folgenden Kalendermonat wirksam. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis einschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt. Überschreitet die Schwankung 5 %, wird die gesamte Änderung berücksichtigt. Die neue Indexzahl bildet jeweils die Ausgangsbasis für die Errechnung der weiteren Änderungen. Das angepasste Entgelt gilt jeweils für mindestens ein Jahr. Nach diesem Zeitraum kann eine erneute Anpassung geltend gemacht werden.

§ 4 Zahlungsbedingungen und E-Rechnungsprüfung

- (1) Die Bezahlung des Entgelts nach § 3 erfolgt nach ordnungsgemäßer Erfüllung zum Ende jedes dritten Monats ab Beginn der Vertragslaufzeit.
- (2) Teilzahlungen werden jeweils nach Ablauf von 30 Tagen ab Rechnungslegung und uneingeschränkter Abnahme aller bis zum Zeitpunkt der Rechnungslegung zu erbringenden Teilleistungen fällig, sofern die Auftragnehmerin
1. eine inhaltlich richtige und vollständige sowie den Anforderungen der Bestimmungen des § 5 Abs. 2 IKTKonG, der e-Rechnungsverordnung sowie des § 1

E-Rechnung-UStV in der jeweils geltenden Fassung entsprechende **e-Rechnung** ausgestellt und übermittelt hat,

2. sämtliche Beilagen, die für die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der e-Rechnung erforderlich sind, in elektronischer Form übermittelt oder zur Verfügung gestellt (grds. als Anhang zur e-Rechnung) oder in Papierform (bei größerem Umfang) vorgelegt hat und
 3. die übermittelten Unterlagen nach Z. 1 und 2 (e-Rechnung samt Beilagen) vom Rechnungs- bzw. Leistungsempfänger als sachlich und rechnerisch richtig anerkannt wurden.
- (3) Die Leistungsgruppen „Logistik“, „Laboranalytik“ und „Dashboard“ gemäß § 1 werden in Form des von der Auftragnehmerin zu betreibenden Dashboards nachgewiesen. Die Leistungsgruppe „Berichtswesen“ wird durch Erbringung der wöchentlichen Detailberichte, der anlassbezogenen Berichte und der Berichte zur integrierten Surveillance gemäß § 1 nachgewiesen. Hinsichtlich der Leistungsgruppen „Beratung“, „Krisensituation“ sowie „Sonstige Aufgaben der Auftragnehmerin“ nach § 1 ist der Auftraggeberin von der Auftragnehmerin alle drei Monate ein gesondertes Dokument in Form eines Detailberichts, als Nachweis ihrer Leistung vorzulegen.
- (4) Die Auftragnehmerin hat ihre e-Rechnung mit der **Lieferantenummer 50013917** und der **Auftragsreferenz G01:2025-0.546.919** zu übermitteln.
- (5) Die e-Rechnung hat auch die Firma der Auftragnehmerin zu enthalten.
- (6) Die der Auftraggeberin bekanntgegebene Bankverbindung der Auftragnehmerin lautet:

[REDACTED]

§ 5 Kommunikation

- (1) Zur Abgabe von bindenden Erklärungen und zur Ausübung allfälliger Gestaltungs- und Kündigungsrechte in Bezug auf diesen Vertrag und seine Beilagen sowie als Kontaktpersonen für die gesamte Vertragsabwicklung und für inhaltliche Belange werden auf Seiten der Vertragsparteien folgende Personen (seitens der Auftraggeberin auch Organisationseinheiten) genannt:

Ansprechperson Auftraggeberin: [REDACTED]

Ansprechperson Auftragnehmerin: [REDACTED]

- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, jedwede Änderung der in Abs. 1 genannten Personen oder der Kontaktdaten der jeweils anderen Vertragspartei unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

§ 6 Verpfändung, Anweisung, Zession

Die Verpfändung, Anweisung und Zession von Rechten aus dem Vertrag sind unzulässig und der Auftraggeberin gegenüber unwirksam. Unmittelbare Überweisungen an Gläubiger:innen der Auftragnehmerin erfolgen daher nicht.

§ 7 Subunternehmer:innen

Für die Durchführung der Leistungen sind Subunternehmer:innen erforderlich, die durch Ausschreibungen der Auftragnehmerin ausgewählt werden bzw. wurden. Die Liste der Subunternehmer:innen mit Stand vom 03.09.2025 wird diesem Vertrag als Vertragsbestandteil beigelegt. Es ist der Auftragnehmerin während der Vertragslaufzeit möglich in Einvernehmen mit der Auftraggeberin, weitere Subunternehmer:innen in der beigelegten Liste zu ergänzen. Sollten für die Leistungserfüllung weitere oder geänderte Rollen der Subunternehmer:innen erforderlich werden, kann die Auftragnehmerin im Einvernehmen mit der Auftraggeberin die Liste entsprechend anpassen.

§ 8 Weitergabe von Proben

Jede Verwendung der Proben, die nicht der Erfüllung dieses Vertrages dient, insbesondere die Zurverfügungstellung der Proben an andere Einrichtungen, bedarf der vorherigen Zustimmung der Auftraggeberin. Ausgenommen sind Abwasserproben/Isolate, die positiv auf Polioviren getestet werden. Diese können ohne vorherige Zustimmung der Auftraggeberin zur Bestätigung an das WHO Referenzlabor weitergeleitet werden.

Außerdem kann es zu Zwecken des Qualitätsmanagements notwendig sein, Vergleichstestungen mit anderen Laboratorien durchzuführen. Dies wird die Auftragnehmerin der Auftraggeberin rechtzeitig vorab mitteilen.

§ 9 Immaterialgüterrechte

- (1) Sämtliche Rechte an den von der Auftragnehmerin geschuldeten Daten bleiben bei der Auftragnehmerin. Mit rechtsgültigem Vertragsabschluss erteilt die Auftragnehmerin der Auftraggeberin an den im Rahmen der gegenständlichen Zusammenarbeit bereitgestellten Daten im Sinne des § 24 Abs. 1 Satz 1 UrhG das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht, die geschuldeten Daten inhaltlich und zeitlich unbeschränkt sowie räumlich auf den Wirkungsbereich der Auftraggeberin beschränkt auf die Anwendungsfälle des Abwassermonitorings zu benutzen (**Werknutzungsbewilligung**). Ausdrücklich gelten etwaige Zwischenberichte sowie Unterlagenkonvolute als (Teil)Werk im Sinne des Urheberrechts.
- (2) Soweit Leistungen von Subunternehmer:innen zulässig sind, hat die Auftragnehmerin dafür zu sorgen, dass ihr von Subunternehmer:innen alle Nutzungs- und Verwertungsrechte bezüglich der von ihnen zu erbringenden Leistungen übertragen werden. Die Auftragnehmerin wird die Auftraggeberin im Falle der Inanspruchnahme von Dritten schad- und klaglos halten.
- (3) Die Auftragnehmerin räumt der Auftraggeberin das zeitlich und räumlich uneingeschränkte Recht ein, in der Öffentlichkeit auf deren Status als Inhaberin einer Werknutzungsbewilligung hinzuweisen.
- (4) Die Weitergabe der geschuldeten Daten an Dritte (beispielsweise für Publikationen oder Zusammenarbeit mit Forscher:innen) hat nur im schriftlichen Einvernehmen mit der Auftraggeberin und entsprechend deren schriftlichen Vorgaben zu erfolgen. In allen anderen Fällen sind die geschuldeten Daten bis zur Veröffentlichung durch die Auftraggeberin geheim zu halten. Eine Publikation durch die Auftragnehmerin oder Subunternehmer:in bedarf vor und auch nach Veröffentlichung durch die Auftraggeberin zu jedem Zeitpunkt der schriftlich zu erteilenden Zustimmung der Auftraggeberin.

§ 10 Einhaltung Arbeits- und Sozialrechtlicher Bestimmungen

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, bei der Durchführung des Auftrages die Arbeits- und Sozialrechtlichen Vorschriften in Österreich einzuhalten. Diese Vorschriften werden bei den

für die Ausführung des Auftrages örtlich zuständigen Gliederungen der gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber:innen sowie der Arbeitnehmer:innen zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Die diesem Vertrag beigefügten Arbeits- und Sozialrechtlichen Bestimmungen des Sozialministeriums sind gesondert zu unterfertigen.

§ 11 Datenverarbeitung

- (1) Die Auftragnehmerin nimmt zur Kenntnis, dass die Auftraggeberin berechtigt ist, ihre im Zusammenhang mit der Anbahnung, dem Abschluss und der Erfüllung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten sowie jene ihrer Mitarbeiter:innen sowie Erfüllungsgehilf:innen zu verarbeiten, sofern und soweit dies für den Abschluss oder die Abwicklung des Vertrages, für Kontrollzwecke, für die Wahrnehmung der der Auftraggeberin gesetzlich übertragenen Aufgaben oder zur Wahrung berechtigter Interessen der Auftraggeberin erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 lit. b, c und f der Verordnung [EU] 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG [Datenschutz-Grundverordnung], ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1 [im Folgenden: DSGVO]). Eine Übersicht über die Kategorien von personenbezogenen Daten, die durch die Auftraggeberin verarbeitet werden und deren Speicherdauer sind der angefügten Datenschutzerklärung der Auftraggeberin zu entnehmen. Werden erforderliche personenbezogene Daten nicht bereitgestellt, muss die Auftraggeberin den Abschluss des Vertrages ablehnen. Ebenso wäre ein laufender Vertrag zu beenden.
- (2) Die Auftragnehmerin bestätigt durch Unterfertigung des Vertrages, die Datenschutzerklärung (Informationen und Rechte im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung) der Auftraggeberin erhalten, inhaltlich zur Kenntnis genommen und ihren von der Übermittlung personenbezogener Daten betroffenen Mitarbeiter:innen sowie Erfüllungsgehilf:innen ausgehändigt oder unter Hinweis bereitgestellt zu haben. Die Datenschutzerklärung bildet einen integrierenden Bestandteil des Vertrages.
- (3) Ist oder wird im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages die Verarbeitung personenbezogener Daten (weiterer) natürlicher Personen gemäß Absatz 2 erforderlich, so verpflichtet sich die Auftragnehmerin, diesen Personen die Datenschutzerklärung des Sozialministeriums im Zeitpunkt nach Art. 13 Abs. 1 bzw. 14 Abs. 3 DSGVO nachweislich auszuhändigen, zu übermitteln oder unter Hinweis bereitzustellen sowie zu bestätigen, dass die Offenlegung der personenbezogenen Daten gegenüber der Auftraggeberin in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der DSGVO erfolgt. Diese Verpflichtung lässt

die jeweilige datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit und die mit ihr verbundenen Verpflichtungen der:des Verantwortlichen im Sinne der DSGVO unberührt.

- (4) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, sämtlichen Anforderungen der DSGVO zu entsprechen.

§ 12 Vertragsstrafe

- (1) Im Falle des Verzuges der Auftragnehmerin gemäß Punkt 12 der *Allgemeinen Vertragsbedingungen der Republik Österreich (Stand 2024)* hat die Auftragnehmerin je Kalendertag des Verzuges 1 vT des jährlichen Höchstauftragsentgelts gemäß § 3 dieses Vertrages (ohne Umsatzsteuer) als Vertragsstrafe zu bezahlen. Bagatellbeträge von insgesamt weniger als EUR 50,00 werden nicht eingefordert. Die Höhe der nach dieser Bestimmung insgesamt zu zahlenden Vertragsstrafe pro Jahr ist mit 50 % des jährlichen Höchstauftragsentgelts begrenzt.
- (2) Bei Berechnung des pauschalierten Schadenersatzes gemäß Punkt 13 der *Allgemeinen Vertragsbedingungen der Republik Österreich* hat die Auftraggeberin Anspruch auf einen Betrag in Höhe von 50 % des jährlichen Höchstauftragsentgelts nach § 3 dieses Vertrages (ohne Umsatzsteuer). Die Geltendmachung des Ersatzes von festgestelltem und darüberhinausgehendem Schaden bleibt davon unberührt. Die Verjährungsfrist des pauschalierten Schadenersatzanspruches beträgt 3 Jahre ab Kenntnis der beauftragenden Stelle vom Sachverhalt, der den Anspruch begründet.

§ 13 Kündigung

Der Vertrag kann durch ordentliche Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr von der Auftraggeberin und von der Auftragnehmerin zum jeweiligen Jahresende per schriftlicher Erklärung aufgelöst werden. In einem solchen Fall hat die Auftraggeberin der Auftragnehmerin – sofern die Auftragnehmerin kein Verschulden an der vorzeitigen Auflösung des Vertrages trifft und die von ihr erbrachte Teilleistung vertragskonform erbracht wurden – die nachgewiesenen Barauslagen zu ersetzen und einen dem bisherigen Arbeitsaufwand entsprechenden Teil des Honorars zu bezahlen.

§ 14 Veröffentlichungspflicht

- (1) Die Auftragnehmerin nimmt zur Kenntnis, dass die Auftraggeberin durch Art. 22a B-VG sowie die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz – IFG), BGBl. Nr. 5/2024, dazu verpflichtet sein kann, Informationen, die in Zusammenhang mit dem gegenständlichen Werkvertrag erhoben werden, auf der Plattform data.gv.at zu veröffentlichen oder im Einzelfall informationswerbenden Personen zu übermitteln.
- (2) Die Auftragnehmerin hat der Auftraggeberin allfällige Gründe unverzüglich, spätestens jedoch mit Vertragsunterzeichnung, zu melden, die aus ihrer Sicht gegen eine Veröffentlichung einer bestimmten Information sprechen könnten (wie z.B. Berufs-, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse). Die fehlende Kennzeichnung einer Information als Berufs-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis wird dahingehend verstanden, dass kein schutzwürdiges Berufs-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vorliegt oder dass einer Veröffentlichung von Berufs-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen im Rahmen der Vollziehung des IFG zugestimmt wird.
- (3) Die Auftraggeberin behält sich das Recht vor, Informationen, die als schutzwürdige Berufs-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse ausdrücklich bekanntgegeben wurden, dennoch zu veröffentlichen, sofern die Auftraggeberin in Vollziehung des IFG zu dem Ergebnis kommt, dass kein schutzwürdiges Berufs-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vorliegt.

§ 15 Gerichtsstandsvereinbarung und anzuwendendes Recht

- (1) Die Vertragsparteien vereinbaren für Streitigkeiten aus diesem Vertrag die Zuständigkeit der für das Bundesland Wien jeweils sachlich zuständigen Gerichte. Für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist daher, je nachdem ob die Klage gegen eine im Firmenbuch eingetragene Unternehmerin gerichtet ist und ob für diese Streitigkeiten gerichtliche Eigenzuständigkeiten oder Wertzuständigkeiten gelten, im bezirksgerichtlichen Verfahren das Bezirksgericht Innere Stadt Wien oder das Bezirksgericht für Handelssachen Wien und im Gerichtshofverfahren das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien oder das Handelsgericht Wien ausschließlich zuständig.
- (2) Auf das Vertragsverhältnis ist ausschließlich österreichisches Recht, jedoch unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (Werklieferungsverträge) sowie aller Weiterverweisungen auf ausländisches Recht, anzuwenden.

§ 16 Vertragsbestandteile und Rangordnung

(1) Folgende Dokumente bilden integrierende Bestandteile des Vertrages:

- Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) der Republik Österreich (Stand 08/2024) für in § 2 angeführte Leistungsteile, die nicht von den Allgemeinen Vertragsbedingungen des Bundes für IT-Dienstleistungen, Software-Entwicklung und Projektabwicklung (AVB-IT/Projekte) (Stand 10/2021) umfasst werden
- AVB-IT/Projekte (Stand 10/2021)
- Angebot der Auftragnehmerin vom 12.08.2025
- Arbeits- und Sozialrechtlichen Bestimmungen (Stand 09/2021)
- Datenschutzerklärung des Sozialministeriums
- Liste der Subunternehmer:innen mit Stand vom 03.09.2025
- Barrierefreiheit von Publikationen
- Barrierefreiheit von Webseiten und web-basierten Anwendungen

(2) Bei inhaltlichen Widersprüchen zwischen den Vertragsbestandteilen gilt in erster Linie dieses Vertragsdokument und anschließend jener Vertragsbestandteil, der in der Reihenfolge der Aufzählung zuerst genannt ist.

(3) Allgemeine und besondere Geschäftsbedingungen der Auftragnehmerin gelten ausdrücklich als abbedungen. Dies gilt bei jeglichen Vertragsergänzungen oder -änderungen und auch dann, wenn in etwaigen Geschäftsbedingungen der Auftragnehmerin auf die allgemeine Geltung dieser Geschäftsbedingungen verwiesen wird und von der Auftraggeberin nicht ausdrücklich widersprochen wird.

(4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich dieses Punktes, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (siehe Pkt. 2 AVB).

(5) Sind einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Diese Bestimmungen werden automatisch durch diejenigen rechtswirksamen Bestimmungen ersetzt, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommen.

(6) Mit Unterzeichnung dieses Vertragstextes bestätigt die Auftragnehmerin gleichzeitig, die angeführten Vertragsbestandteile erhalten und deren Inhalt zustimmend zur Kenntnis genommen zu haben.



SIGNATURFELDER

Rechtsgültige Unterfertigung der vertretungsbefugten Personen mittels qualifizierter elektronischer Signatur nach Signatur- und Vertrauensdienstegesetz (SVG) idgF.

Signaturfeld – Auftraggeberin (Ort und Datum)

Unterzeichner	Katharina Adolfine Reich
Datum und Uhrzeit	28.11.2025, 09:49 (GMT+01:00)
	ID Austria
Dieses Dokument ist digital signiert Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	

Signaturfeld – Auftragnehmerin (Ort und Datum)

Signiert von: Anton Reinl	Signiert von: Johannes Pleiner-Duxneuner
Datum: 05.12.2025 08:19:03	Datum: 05.12.2025 09:30:43
 Dieses Dokument ist digital signiert! Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument. <small>Prüfinformation: Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: www.a-trust.at/pdf</small>	 Dieses Dokument ist digital signiert! Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument. <small>Prüfinformation: Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: www.a-trust.at/pdf</small>

Hinweis: Bei Arbeitsgemeinschaften ist die Unterfertigung aller Mitglieder oder der bevollmächtigten Vertreterin bzw. des bevollmächtigten Vertreters der Arbeitsgemeinschaft erforderlich!

